



Landtagsdirektion
Eingelangt am

24. MAI 2016

310/16

Amt der Tiroler Landesregierung

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
E I N G E G A N G E N

19. Mai 2016

Landesentwicklung u. Zukunftsstrategie
Wirtschaft und Arbeit
Finanzen

**INNOS GmbH, Gesellschaft für Innovation und nachhaltige Entwicklung;
Beteiligung des Landes Tirol;
Institutionalisierung der Initiative „Vordenken für Osttirol“**

REGIERUNGSANTRAG

Geschäftszahl LaZu-2.330/1-2016, WA-45/177, FIN-7/818/2-2016
Innsbruck, 10.05.2016

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am **17. Mai 2016**
unter dem Vorsitz des

Landeshauptmannes **Günther Platter**

Anwesend:

Landeshauptmannstellvertreter **ÖR Josef Geisler**

Landeshauptmannstellvertreterin **Mag.^a Ingrid Felipe Saint Hilaire**

Landesrätin **Dr.ⁱⁿ Christine Baur**

Landesrätin **Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader**

Landesrat **Dr. Bernhard Tilg**

Landesrat **Mag. Johannes Tratter**

Landesrätin **KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf**

Landesamtsdirektor **Dr. Josef Liener**

Schriftführer: **Dr. Herbert Forster**

Antrag angenommen

Landtagsdirektion
Eingelangt am
24. MAI 2016
310/16

Günther PLATTER
LRⁱⁿ KRⁱⁿ Patrizia ZOLLER-FRISCHAUF

LaZu-2.330/1-2016., WA-45/177, FIN-7/818/2-2016

INNOS GmbH, Gesellschaft für Innovation und nachhaltige Entwicklung;
Beteiligung des Landes Tirol;
Institutionalisierung der Initiative „Vordenken für Osttirol“

A n t r a g

1. Die Tiroler Landesregierung stimmt der Beteiligung des Landes Tirol an der zu gründenden „INNOS-GmbH“, Gesellschaft für Innovation und nachhaltige Entwicklung mit einem Stammkapitalanteil von € 35.000,-- (35 %) gemäß beiliegendem Gesellschaftsvertragsentwurf zu.
Für die Bereitstellung des Stammkapitalanteiles werden bei der V.P. 1-914006-0806 000 „Beteiligung an sonstigen inländischen Unternehmungen“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von € 35.000,-- genehmigt.
Die Bedeckung ist gegeben durch Mehreinnahmen in selber Höhe bei der V.P. 2-991005-8280 000 „Rückersätze von Ausgaben“.
2. Die Tiroler Landesregierung beschließt der INNOS-GmbH für das Jahr 2016 einen Betriebszuschuss in Höhe von € 35.000,--, für die Jahre 2017 bis 2019 einen jährlichen Betriebszuschuss in Höhe von € 140.000,-- und für das Jahr 2020 einen Betriebszuschuss in Höhe von € 70.000,--, zu leisten.
Für die Bereitstellung der Mittel für den Betriebszuschuss im Jahr 2016 werden bei der neu zu eröffnenden V.P. 1-789105-7421 017 „Betriebszuschuss INNOS GmbH“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von € 35.000,-- bereitgestellt.
Die Bedeckung ist gegeben durch Minderausgaben in selber Höhe bei der V.P. 1-789105-7332 014 „Sonstige Zuwendungen an die TZS“.
Für die Bereitstellung der Betriebszuschüsse für die Jahre 2017 bis 2020 sind in den jeweiligen Landesvoranschlägen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
Die Zustimmung des Tiroler Landtags ist einzuholen.
3. Herr Mag. Rainer Seyrling wird ermächtigt im Falle der Verhinderung von Frau Landesrätin Zoller-Frischauf bis auf weiteres in der Generalversammlung der Gesellschaft die Interessen des Landes Tirol wahrzunehmen.
4. Herr Mag. Rainer Seyrling und Herr Dr. Marcus Hofer werden in den Beirat der Gesellschaft entsendet.

Beilagen:

- Gesellschaftsvertrag der INNOS GmbH und Vereinbarung Zuschüsse
- Konzept der INNOS GmbH
- Abstimmung Standortagentur und INNOS GmbH



B e g r ü n d u n g

Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrem Beschluss vom 30. Juni 2015, GZ. LH-WI-10/65, betreffend „Vordenken für Osttirol“ für eine institutionelle Verankerung dieser Initiative ausgesprochen. Die Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft und Arbeit und der Standortagentur Tirol gemeinsam mit den regionalen Akteuren Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, dem Regionsmanagement Osttirol und Dr. Richard Piock einen Vorschlag für die institutionelle Verankerung erarbeitet.

Ergebnis dieses Prozesses ist die Gründung der INNOS GmbH. Zielsetzung der INNOS GmbH ist es damit einen aktiven Beitrag für die Regionalentwicklung in Osttirol zu leisten und die Arbeitslosenquote in den nächsten 10 Jahren auf den Durchschnittswert in Tirol zu senken und zusätzlich ca. 650 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Geschäftsfelder der INNOS GmbH sind dabei folgende:

- Standortvermarktung und Stärkung des Unternehmertums
- Innovationsmanagement und Innovationsberatung
- Projektmanagement und Projektcontrolling für unternehmerische Projekte

Dafür sollen jährlich 300.000 Euro als Basisfinanzierung durch die Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden. Diese Basisfinanzierung gliedert sich wie folgt:

Land Tirol:	€ 140.000,--
Unternehmen der Region:	€ 100.000,-- (Beschlüsse wurden bereits gefasst) (davon jährlich € 79.000,-- direkte Beteiligung der Unternehmen und € 22.000,-- als Sponsoring)
OIG:	€ 40.000,-- (Beschluss wurde bereits gefasst)
Wirtschaftskammer Tirol:	€ 20.000,-- (Beschluss wurde bereits gefasst)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-- und teilt sich wie folgt auf:

Land Tirol:	€ 35.000,--
Unternehmen der Region:	€ 40.000,--
OIG:	€ 15.000,--
Wirtschaftskammer Tirol:	€ 10.000,--

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Damit sind für das Jahr 2016 nur die Hälfte der Finanzmittel erforderlich. Nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres erfolgt eine Evaluierung der Ergebnisse. An Hand dieser wird von den Gesellschaftern über die Weiterführung der Gesellschaft unter gleichen oder geänderten Bedingungen entschieden. Die frühestmögliche Kündigung kann zum Ende des vierten Geschäftsjahres erfolgen.

Die Unternehmen der Region erhalten einen – im Vergleich zur Basisfinanzierung - höheren Anteil am Stammkapital. Damit soll die lokale Verantwortung für diese Initiative hervorgehoben werden. Das starke Interesse der Leitbetriebe Osttirols an dieser Initiative ist einzigartig in Österreich und bildet eine sehr gute Basis für eine gemeinsam von Land und Region getragene wirtschaftliche Weiterentwicklung Osttirols. Die

Bereitschaft der Unternehmen zur Beteiligung an dieser Initiative ist maßgeblich Dr. Richard Piock zu verdanken, der durch sein persönliches Engagement die erforderliche Überzeugungsarbeit geleistet hat.

Die Geschäftsführung der INNOS GmbH wird von Dr. Richard Piock ehrenamtlich erfolgen und er somit persönlich sein Netzwerk und seine Kontakte in die Gesellschaft einbringen. Zwei MitarbeiterInnen und eine Mitarbeiterin im Sekretariat (anteilig) werden von der Gesellschaft zusätzlich angestellt werden. Im Gegenzug wird das Land Tirol die Außenstelle der Standortagentur Tirol in Lienz schließen, was dem Land jährliche Kosten von ca. € 120.000,-- erspart.

Die INNOS GmbH hat einen Beirat als beratendes Organ für die Geschäftsführung. Damit wird eine verstärkte und laufende inhaltliche Einbindung der beteiligten Gesellschafter sichergestellt und eine effiziente Steuerung und Umsetzung gewährleistet. Die Aufgaben des Beirats sind im Detail im GmbH Vertrag geregelt.

Inhaltlich wurden die Geschäftsfelder intensiv mit der Standortagentur Tirol und dem Regionsmanagement Osttirol abgestimmt. Die Standortagentur Tirol hat gemeinsam mit der INNOS GmbH ein Konzept zur Verknüpfung beider Organisationen und damit zur gegenseitigen Unterstützung und Verstärkung der jeweiligen Aktivitäten vorgelegt. Durch die eindeutige Orientierung auf unternehmerische Belange gibt es eine klare Abgrenzung zu den Aktivitäten des Regionsmanagement Osttirol. Der Geschäftsführer des Regionsmanagement Osttirol ist darüber hinaus auch nicht beratendes Mitglied des Beirats der INNOS GmbH.

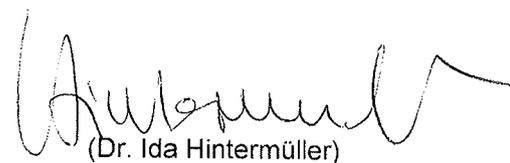
Für die im Hinblick auf die vor Gründung der Gesellschaft getätigten Leistungen (u.a. Personalsuche mit Beratungsbüro, Notariatskosten) werden maximal € 10.000,-- anfallen, die Bestandteil der Kosten der Gesellschaft im ersten Geschäftsjahr sein werden.

Der Gesellschaftsvertrag wurde von den regionalen Akteuren erarbeitet und mit den Abteilungen Justizariat, Finanzen, Wirtschaft und Arbeit sowie Landesentwicklung und Zukunftsstrategie abgestimmt. Aufgrund der mehrjährigen budgetären Bindung des Landes Tirol erfolgt die notarielle Unterfertigung des Landes Tirol erst nach der Zustimmung durch den Tiroler Landtag.

Innsbruck, am 10. Mai 2016


(Dr. Christian Bidner)


(Mag. Rainer Seyrling)


(Dr. Ida Hintermüller)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

ZUR ERRICHTUNG EINER

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN

1. Land Tirol
2. Osttiroler Investment GmbH, FN 44256 h, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Albin-Egger-Straße 17, 9900 Lienz
3. Wirtschaftskammer Tirol
4. Maschinenring Osttirol, ZVR-Zahl 759342919, mit dem Sitz in Lienz und der Anschrift F. W. Raiffeisen-Straße 4, 9900 Lienz
5. Rossbacher GmbH, FN 399428 w, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Tristacher Straße 13, 9900 Lienz
6. Gabriel Forcher Tischlereigesellschaft m.b.H., FN 46260 f, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Bürgeraustraße 29, 9900 Lienz
7. Brüder Unterweger 1886 GmbH, FN 51361 g, mit dem Sitz in Assling und der Geschäftsanschrift Thal-Aue 13, 9911 Assling
8. Brüder Theurl GmbH, FN 239639 k, mit dem Sitz in Assling und der Geschäftsanschrift Thal-Aue Nr. 128, 9911 Assling
9. Euroclima Apparatbau Gesellschaft m.b.H., FN 43815 i, mit dem Sitz in Sillian und der Geschäftsanschrift Arnbach 88, 9920 Sillian
10. DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, FN 41420 m, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz
11. Privatstiftung Lienzer Sparkasse, FN 240169 s, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Johannesplatz 6, 9900 Lienz
12. Komet Austria GmbH, FN 197941 s, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Julius Durst-Straße 10, 9900 Lienz
13. Durst Phototechnik Digital Technology GmbH, FN 169731 f, mit dem Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Julius-Durst-Straße 11, 9900 Lienz
14. Lorenz Pan GmbH

wie folgt:

I. Firma

Die Gesellschaft trägt den Namen:

INNOS GmbH

II. Sitz

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist in A-9900 Lienz.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

III. Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft ist Motor für die Inwertsetzung und wirtschaftliche Entwicklung der Region Osttirol.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die aktive Standortvermarktung und Betriebsansiedlung in Osttirol sowie die Begleitung von Start-ups (Unterstützung von Unternehmensgründungen).
- b) die Stärkung der betrieblichen Innovationskultur durch Initiierung und Begleitung von Innovationsprozessen bei Unternehmen sowie die Förderung von sozialen und wirtschaftlichen Innovationen der regionalen Wirtschaft über Beratung, Publikationen und Projekte.
- c) die Initiierung und Umsetzung von unternehmerischen Projekten in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Tourismus und deren projekttechnischen Abwicklung (Projektmanagement & Projektcontrolling).
- d) die Stärkung des Unternehmertums in der Region sowie alle Tätigkeiten, die dem Zweck der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region dienen.
- e) der Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden, Grund und Boden
- f) Entgeltliches Projektmanagement und entgeltliche Dienstleistungserbringung
- g) Beteiligung an anderen Unternehmen

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen.

IV. Stammkapital und Einlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt **€ 100.000,00** (Euro einhunderttausend).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die nachfolgend genannten Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

a) Land Tirol	€	35.000,00	(35 %)
b) Osttiroler Investment GmbH (FN 44256 h)	€	15.000,00	(15 %)
c) Wirtschaftskammer Tirol	€	10.000,00	(10 %)
d) Maschinenring Osttirol (ZVR-Zahl 759342919)	€	5.100,00	(5,10 %)
e) Rossbacher GmbH (FN 399428 w)	€	3.550,00	(3,55 %)
f) Gabriel Forcher Tischlereigesellschaft m.b.H. (FN 46260 f)	€	2.500,00	(2,50 %)
g) Brüder Unterweger 1886 GmbH (FN 51361 g)	€	2.500,00	(2,50 %)
h) Brüder Theurl GmbH (FN 239639 k)	€	3.550,00	(3,55 %)
i) Euroclima Apparatebau Gesellschaft m.b.H. (FN 43815 i)	€	2.500,00	(2,50 %)
j) DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (FN 41420 m)	€	5.100,00	(5,10 %)
k) Privatstiftung Lienzer Sparkasse (FN 240169 s)	€	5.100,00	(5,10 %)
l) Komet Austria GmbH (FN 197941 s)	€	2.500,00	(2,50 %)
m) Durst Phototechnik Digital Technology GmbH (FN 169731 f)	€	5.100,00	(5,10 %)
n) Lorenz Pan GmbH (FN 357312 i)	€	2.500,00	(2,50 %)
<hr/>			
Stammkapital sohin insgesamt	€	100.000,00	(100%)

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, binnen einer Woche nach allseitiger Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, die von ihnen jeweils übernommene Stammeinlage zur Gänze in bar auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

V. Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit 30. Juni 2017. Die weiteren Geschäftsjahre dauern jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des jeweiligen Jahres.
- (2) Nach Ablauf des 3. Geschäftsjahres (30.06.2019) erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Evaluierung der Ergebnisse (Abweichungsanalyse: Ist- zu Soll-Zielen im Strategiepapier). Anhand dieser wird von den Gesellschaftern über die Weiterführung der Gesellschaft, unter gleichen oder geänderten Bedingungen, entschieden.

Jeder Gesellschafter ist nach Ablauf des 3. Geschäftsjahres und nach der Evaluierung berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Monaten durch eingeschriebe-

nen Brief an alle übrigen Gesellschafter zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. Sollte die Evaluierung bis 30.11.2019 nicht vorliegen, so ist jeder Gesellschafter unter Einhaltung der ob genannten Frist zur Kündigung mittels eingeschriebenen Brief berechtigt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich der Post übergeben wird. Eine frühestmögliche Kündigung kann sohin zum Ende des 4. Geschäftsjahres erfolgen.

- (3) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen diesen – zum in Punkt V. Absatz (4) festgesetzten Abtretungspreis übernehmen. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, so sind die übrigen überenahmewilligen Gesellschafter zur Übernahme des ganzen Anteils im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt.
- (4) Die überenahmewilligen Gesellschafter haben eine schriftliche Erklärung bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres, auf das gekündigt wird, gegenüber den kündigenden Gesellschaftern abzugeben; die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Ablehnung.

Mangels einer sonstigen Vereinbarung zwischen allen Gesellschaftern gilt für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren ab dem Ablauf des Zeitraumes, für den auf eine Kündigung verzichtet wurde [Punkt V. Absatz (2)] der dem Geschäftsanteil entsprechende Anteil am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft laut Steuerbilanz per Ende des Geschäftsjahres, auf das gekündigt wurde, als Abtretungspreis vereinbart; zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital sind weiters zur Bestimmung des Abtretungspreises anteilig allfällige stille Reserven hinzuzuzählen, die durch steuerliche Sonderabschreibungen oder sonstige Investitionsbegünstigungen auf das Anlagevermögen – sofern und insoweit ihnen nicht eine verbrauchsbedingte Abschreibung entspricht – gebildet wurden; allfällig anfallende latente Steuern sind in Abzug zu bringen; der Ansatz eines anteiligen Firmenwertes sowie anderer stiller Reserven entfällt. Ansprüche der kündigenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft – sei es aus dem Gesellschaftsverhältnis oder aus anderen Rechtsgründen – sind bei der Ermittlung des Abtretungspreises als Fremdkapital zu behandeln.

- (5) Der von einem übernehmenden Gesellschafter zu bezahlende (anteilige) Abtretungspreis ist in zwei gleichen Halbjahresraten, nämlich sechs und zwölf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das gekündigt wurde, zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wobei ein darüber hinausgehender Zinschaden geltend gemacht werden kann.

Die Auszahlung des Abtretungspreises ist weiters unter Heranziehung des Verbraucherpreisindex 2010 bzw. im Falle seines Wegfalles eines anderen, später an seine Stelle tretenden oder ansonsten diesem möglichst nahe kommenden Index wertgesichert, wobei als Basismonat der letzte Monat des Geschäftsjahres gilt, auf dessen Ende gekündigt wurde.

VI. Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Geschäftsführer
- b) die Generalversammlung und
- c) der Beirat.

VII. Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bestellt. Die Abberufung bedarf der gleichen Mehrheitsverhältnisse.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die ihm nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.

VIII. Genussrechts – Kapital

- (1) Die Gesellschaft emittiert Genussrechte mit einer vierjährigen Laufzeit mit beidseitiger, einjähriger Kündigungszeit, erstmalig zum Ende des 3. Geschäftsjahres. Mit der Zeichnung der Genussscheine ist eine Nachschusspflicht für weitere 3 Jahre in gleicher Höhe zu leisten, auf Aufforderung der Geschäftsführung der Gesellschaft jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, erstmals am 01.01.2017.
- (2) Die Genussrechte sind nachrangig gegenüber allen anderen Forderungen; im Falle einer Liquidation partizipieren die Genussschein-Inhaber im Ausmaß der Beteiligung am Gesellschaftskapital (Handelsbilanzmäßiges Eigenkapital).
- (3) Die Genussscheininhaber nehmen am Gewinn und Verlust im Ausmaß ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital teil.
- (4) Die Genussscheininhaber haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Gesellschaft, können aber an dieser teilnehmen und sind wie Gesellschafter zu laden. Die Genussscheininhaber haben jedoch ein Informationsrecht und können aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Beirat der Gesellschaft entsenden.
- (5) Für den Verkauf, die Übertragung der Genussscheine gelten die gleichen Regeln und Bestimmungen wie für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß Punkt XII.

IX. Generalversammlung

- (1) Die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.

Die Generalversammlung beschließt zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehen Punkten (Bilanz, Verlust- und Gewinnrechnung, Gewinnverteilung, Kapitalerhöhungen oder -verminderung) auch über die Evaluierung der Gesellschaftsergebnisse nach dem 3. Geschäftsjahr (30.06.2019) und der Fortführung unter gleichen oder geänderten Bedingungen oder Auflösung der Gesellschaft.

- (2) Den Gesellschaftern steht es frei, sich im Einzelfall mit der Abstimmung im schriftlichen Weg gemäß § 34 GmbH-Gesetz einverstanden zu erklären. Bei einer solchen Beschlussfassung im Umlaufweg wird die nach dem Gesetz oder gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der gültig abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl, der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen, berechnet.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Gesellschaftern ansonsten einvernehmlich festgelegten Ort statt.
- (4) Es hat wenigstens einmal jährlich eine Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres stattzufinden. Diese hat spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Unbeschadet der sonst im GmbH-Gesetz geregelten Anlässe für die Einberufung einer Generalversammlung ist eine solche jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter, dessen Stammeinlage den zehnten Teil des Stammkapitals der Gesellschaft erreicht, wünscht. Dieser Gesellschafter hat hierzu den Geschäftsführer, per Adresse der Gesellschaft, mittels eingeschriebenen Briefes zur Einberufung einer Generalversammlung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von ihm gewünschten Tagesordnungspunkte, aufzufordern. Die Einberufung durch den Geschäftsführer hat unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Einlangen der Aufforderung bei der Gesellschaft – unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen.
- (6) Unterlässt es der Geschäftsführer, eine Generalversammlung fristgerecht einzuberufen oder ist die diesbezügliche Aufforderung an diese nicht zustellbar, so steht das Recht zur Einberufung jedem einzelnen Gesellschafter zu. Der einzuberufende Gesellschafter hat hiezu alle Gesellschafter wie auch den Geschäftsführer entsprechend den nachstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß zu laden.
- (7) Die Generalversammlung wird mittels eingeschriebenen Briefes durch den Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind dabei unter der, der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden. Zwischen dem Tag der auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich vorzunehmenden Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter werden Einberufungsmängel grundsätzlich geheilt, es sei denn, gegen eine Beschlussfassung wird Widerspruch erhoben.
- (8) In der Generalversammlung kann ein Gesellschafter selbst auftreten oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung ist durch einen Mitgesellschafter oder durch eine solche Person zulässig, deren Berufsrecht diese zur Einhaltung eines gesetzlich normierten Berufsgeheimnisses verpflichtet. Andere Personen sind zur Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, eine durch ein gesetzliches Berufsgeheimnis gebundene Person als seinen Beistand zur Generalversammlung beizuziehen.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Versammlungsleiter, den Protokollführer, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- (10) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des gesamten Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Ist die Generalversammlung mangels Erreichen dieser Mehrheit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der für die Einberufung einer Generalversammlung geltenden Bestimmungen durch den Geschäftsführer unverzüglich eine weitere Generalversammlung einzuberufen, wobei diese weitere Generalversammlung ohne Rücksicht

auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Diese weitere Generalversammlung ist jedoch nur zu denselben Tagesordnungspunkten wie die ursprüngliche Generalversammlung beschlussfähig. Zwischen dem Tag der Versendung der Ladung und dem Tag dieser weiteren Generalversammlung hat eine Frist von mindestens zwei, höchstens jedoch drei Wochen zu liegen.

- (11) Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweils übernommenen Stammeinlage. Je € 10,00 (Euro zehn) gebührt eine Stimme.
- (12) Sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit als zwingend vorsieht, sind die Beschlüsse über Bilanzgenehmigung und Gewinnverteilung mit einfacher Mehrheit zu fassen, alle anderen der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse, insbesondere die Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Weisungserteilung an den Geschäftsführer, die Fortführung der Gesellschaft unter gleichen oder geänderten Bedingungen oder deren Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller gültig abgegebenen Stimmen.
- (13) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung sind ohne Verzug in die Beschlussammlung der Gesellschaft einzutragen, welche durch den Geschäftsführer bei der Gesellschaft zu führen ist. Abschriften dieser Eintragungen sind von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern eingeschrieben zu übermitteln.

X. Beirat

- (1) Es wird ein Beirat bestehend aus sieben Personen eingesetzt. Zwei Beiräte werden vom Land Tirol bestellt. Je einen Beirat bestellen die Wirtschaftskammer Tirol und die Osttirol Invest GmbH. Von der freien Wirtschaft (übrige Gesellschafter) und den Genussscheinkapitalgebern wird jeweils ein Beirat bestellt.

Die Gesellschafter der freien Wirtschaft und die Genussscheinkapitalgeber haben sich auf je einen Vertreter mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gemäß der Geschäftsanteile zu einigen und dem Geschäftsführer mitzuteilen.

Diese sechs Beiräte wählen mit einfacher Mehrheit eine Dritte, von außen kommende Person mit Fachwissen (z.B. Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprofessor usw.) als siebten Beirat, der den Vorsitz des Beirates übernimmt, sowie dessen Stellvertreter.

Dem Beirat steht beratend der jeweilige sich im Amt befindliche Geschäftsführer des Vereins Regionsmanagement Osttirol (RMO) zur Seite. Er unterliegt denselben Vertraulichkeits- und Geschäftsordnungsregelungen wie die sonstigen Mitglieder des Beirates

- (2) Der Beirat wird auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt.
- (3) Der Beirat entscheidet über die nachfolgenden Geschäfte:
 - a) Vorschlag über die strategische Orientierung der Gesellschaft (Strategie-Papier);
 - b) das jährliche Budget mit Maßnahmenplanung, Investitionen;
 - c) den Stellenplan (Art und Umfang der Beschäftigungsverhältnisse);
 - d) Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftspolitik;

- e) Einbringen von Know-How und Vorschlägen für die operative Weiterentwicklung der Gesellschaft;
- f) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Dienstleistungen, sofern nicht im Strategiepapier aufgeführt;
- g) Beteiligung an anderen Gesellschaften;
- h) Eingehen von wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, die innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen (durch Schuldübernahme, Wechsel, Bürgschaften, Garantieerklärungen) und über den Betrag von € 25.000,00 hinausgehen;
- i) Eingehen von wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen;
- j) Abschluss von Patent-, Lizenz-, Know-How- und Kooperationsverträgen, soweit diese nicht im Jahresbudget aufgeführt sind;
- k) Investitionen, die nicht im Budget mit Maßnahmenplanung und Investitionsplanung [lit. b)] enthalten sind;
- l) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung;
- m) Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern diese nicht im Budget enthalten sind und die Gesellschaft länger als 3 Jahre binden;
- n) Mitgliedschaften bei Verbänden, Vereinen und ARGE, soweit nicht im Jahresbudget enthalten;
- o) Übernahme von Projektträgerschaften für einzelne Projekte;

Der Beirat ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind und wenigsten 3/4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Für Beschlüsse, welche die Punkte a), d), f), g), l) betreffen, bedarf es der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder, für alle anderen Punkte die einfache Mehrheit. Wird bei Punkten, die die 3/4 Mehrheit bedürfen, diese nicht erreicht, aber der Geschäftsführer und/oder die Vertreter der freien Wirtschaft beharren auf die Durchführung, hat der Vorsitzende des Beirats umgehend weitere Gespräche und Verhandlungen einzuleiten, um die Pattsituation aufzulösen. Sofern eine Übereinkunft (Beschlussfassung durch den Beirat) binnen 30 Tagen nicht möglich ist, gilt die davon betroffene Maßnahme als durch den Beirat nicht genehmigt und wird daher nicht umgesetzt.

- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied aus, hat der/die, den Beirat zu bestimmende Gesellschafter/Gruppe von Gesellschaftern bzw. Kapitalgebern einen Ersatz innerhalb der Frist nach Punkt XII. Absatz (6) zu bestimmen bzw. wählen.
- (5) Turnusmäßig ausscheidende Beiräte können einmal für einen zweiten Turnus wiedergewählt werden. Weitere Perioden sind ausgeschlossen; davon ausgenommen sind die vom Land Tirol bestellten Beiräte. Die gemäß Punkt X. Absatz (4) nachbesetzte Person gilt für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Beirates als bestellt bzw. gewählt.

- (6) Ein Beiratsmitglied kann seine Funktion jederzeit unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Beirates, zurücklegen.
- (7) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Beirat aus, hat der Beirat unverzüglich die Neuwahl des Vorsitzenden (Stellvertreters) vorzunehmen.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, nach Bedarf durch eingeschriebene Briefe an alle Beiratsmitglieder unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einberufungsfrist, einzuberufen sind. In dringenden Fällen kann jedes Beiratsmitglied die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (9) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen, Abschlussprüfer u.ä.) gestattet.
- (10) Über die Beratung und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterfertigen ist.
- (11) Beschlussfassungen im schriftlichen Weg sind zulässig, wenn es der Vorsitzende anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (12) Ein Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (13) Die Beiräte erhalten nur den Ersatz ihrer Auslagen, nämlich insbesondere den Ersatz der Reisekosten in tatsächlicher Höhe, amtl. Kilometergeld, Übernachtungskosten und nachgewiesene Auslagen. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld ist – ausgenommen für den Vorsitzenden des Beirates – grundsätzlich ausgeschlossen.

XI. Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf desselben zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- (3) Am Gewinn der Gesellschaft sind die Gesellschafter und Genussschein-Kapitalgeber im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Einlagen beteiligt.
- (4) Falls die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 75 % nichts anderes beschließt, sind Bilanzgewinne nicht auszuschütten, sondern für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

XII. Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile sind übertragbar und teilbar.
- (2) Die Übertragung oder Teilung eines Geschäftsanteiles, die Belastung mit Rechten Dritter welcher Art auch immer, die Einräumung einer Unterbeteiligung oder Begründung sonstiger gesell-

schaftlicher Rechte an einem Geschäftsanteil bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Übertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die Teilung der 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei jeweils auch der betroffene Gesellschafter stimmberechtigt ist.

- (3) Im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen im Sinne des vorstehenden Absatz (2) dieses Vertragspunktes steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht zu. Die zum Aufgriff berechtigten Gesellschafter haben spätestens nach vier Wochen, berechnet ab dem Ende jener Generalversammlung, die für die Genehmigung der Übertragung zuständig ist, gesondert schriftlich zu erklären, ob sie einen Aufgriff vornehmen wollen oder nicht; im Falle des Verzichtes bzw. einer Untätigkeit wächst das diesbezügliche Aufgriffsrecht eines Gesellschafters verhältnismäßig den übrigen aufgriffsberechtigten und -willigen Gesellschaftern zu. Diese Erklärung ist Voraussetzung für die Ausübung des Aufgriffsrechtes. Das Aufgriffsrecht steht jedoch nur dann zu, sofern der Übertragung an sich zuvor die erforderliche Genehmigung seitens der Generalversammlung erteilt wurde.
- (4) Der übertragungswillige Gesellschafter hat mit dem Antrag auf Genehmigung der Übertragung bzw. Rechtseinräumung an Dritte der Generalversammlung das formgerechte, verbindliche Anbot des übernahmewilligen Dritten im Original vorzulegen. Eine Kopie dieses Angebotes ist den Gesellschaftern mit der Ladung zu dieser Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Die aufgriffswilligen und -berechtigten Gesellschafter sind verpflichtet, den zur Übertragung anstehenden Geschäftsanteil bzw. den Teil desselben zu jenem Abtretungspreis aufzugreifen, der sich aus dem verbindlichen Anbot des übernahmewilligen Dritten ergibt. Übersteigt dieser Abtretungspreis jedoch 75 % des anteiligen Unternehmenswertes, so ist das Abtretungsentgelt durch diese 75 % des anteiligen Wertes begrenzt; gleiches gilt für den Fall eines unentgeltlichen Erwerbs. Sollten die Gesellschafter über diesen Wert keine Einigung finden, so ist dieser gemäß den Richtlinien des jeweils geltenden Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien (derzeit KFS/BW1) durch einen Sachverständigen zu bestimmen. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend. Für den Fall, dass sich die aufgriffswilligen Gesellschafter nicht auf einen Sachverständigen einigen können, ist jeder von diesen berechtigt, einen Sachverständigen nach seiner Wahl zu bestimmen und den übrigen Beteiligten bekanntzugeben. Binnen 14 Tagen nach der ersten Bekanntgabe sind die übrigen Beteiligten berechtigt, jeweils für sich ebenfalls einen Sachverständigen ihrer Wahl zu normieren. Nach Ablauf dieser Frist ist – bindend für alle Beteiligten – durch jenen österreichischen Notar, der hiezu als erstes von einem der Beteiligten beauftragt wurde, aus dem Kreis der fristgerecht nominierten Sachverständigen, einer durch Los zu bestimmen.
- (6) Die aufgriffswilligen und -berechtigten Gesellschafter haben binnen 60 Tagen nach der die Übertragung grundsätzlich genehmigenden Generalversammlung und nach der verbindlichen Feststellung des Abtretungspreises die Abtretung formgerecht vorzunehmen. Unterbleibt dies, wächst das diesbezügliche Aufgriffsrecht verhältnismäßig den anderen aufgriffswilligen und -berechtigten Gesellschaftern zu. Sofern auch seitens dieser Gesellschafter binnen weiterer vier Wochen ein Aufgriff durch formelle Abtretung unterbleibt, wird der diesbezügliche Teil des Geschäftsanteiles frei und kann vom übertragungswilligen Gesellschafter an den bereits der Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten übernahmewilligen Dritten ohne weitere Beschränkung und zu den im Anbot enthaltenen Bedingungen abgetreten werden.

- (7) Im Falle des Aufgriffes durch einen Gesellschafter ist das Abtretungsentgelt Zug um Zug mit formeller Abtretung des Geschäftsanteiles zur Zahlung fällig.

XIII. Auflösung und Insolvenz

Wird ein Gesellschaftsverhältnis mit einem der Gesellschafter freiwillig oder behördlich aufgelöst oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet, so sind die übrigen Gesellschafter bei entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen von Punkt XII. dieses Vertrages berechtigt, den Geschäftsanteil des Gesellschafters, mit dem das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufzugreifen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Eröffnung eines Konkursverfahrens rechtskräftig mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, eine Exekution auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters geführt wird, ohne dass dieser binnen einer Frist von vier Wochen das diesbezügliche Exekutionsverfahren zur Einstellung bringt.

XIV. Liquidation

- (1) Die Gesellschafter können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Stimmen die Gesellschaft auflösen, frühestens jedoch nach Ablauf des 4. Geschäftsjahres.
- (2) Sofern im Auflösungsbeschluss nichts anderes festgelegt wird, ist der Geschäftsführer Liquidator der Gesellschaft.

XV. Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art werden bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00 (Euro zehntausend) von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Aufwand in die erste Jahresrechnung einzustellen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle im Gesellschaftsvertrag oder nach dem GmbH-Gesetz vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen gelten – sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht – bis zum Beweis des Gegenteils als rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie am letzten Tag der Frist mit eingeschriebenem Brief auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich der Post übergeben werden. Mitteilungen an Gesellschafter sind an die zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift zu richten.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung, die Errichtung eines Notariatsaktes oder ein sonst erschwertes Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (4) Die Gesellschafter beauftragen und bevollmächtigen hiermit Dr. Richard Piock, geboren am 25. Juli 1947, zur Abgabe all jener Erklärungen – umfassend auch Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und insbesondere die Änderung der Firma –, die allenfalls erforderlich sind, um eine Gründung der Gesellschaft durch Registrierung im Firmenbuch erreichen zu können; von dieser Vollmacht umfasst ist auch die Abgabe solcher Erklärungen im Namen aller Gesellschafter in notarieller Form. Diese Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.
- (5) Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von Verweisungsnormen anwendbar.
- (6) Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag sind – sofern dem nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausschließlich vor dem sachlich für Innsbruck zuständigen Gericht auszutragen.
- (7) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBL. 58, in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

innos

INNOS GmbH
Gesellschaft für Innovation und nachhaltige Entwicklung

Status-quo

innos

Rückgang der Bevölkerung bei gleichzeitiger starker Überalterung

(2006 – 2015 minus 1.762 Personen, das sind 3,5 % der Wohnbevölkerung)

schwache Wertschöpfung bzw. BRP pro Kopf

(2013 Osttirol € 29.200 ,-- , das ist 23% unter dem Österreich-Schnitt und 28% unter dem Tirol-Schnitt)

geringe Produktivität der Landwirtschaft durch „zu einfache“ Produktion

(2013 0,5% Wertschöpfung – ca. 13 % der Erwerbstätigen – inkl. Nebenerwerbsbauern)

Dienstleistungsbetriebe sind unterrepräsentiert

wenig forschungsgetriebene / innovative Unternehmen

Industrie auf low-Tech – medium-Tech Bereiche ausgerichtet

Frauen-Erwerbsquote zu gering

(2014: Tirol: 74,4%, Österreich: 73,4%, Osttirol: 71,3% der 15 – 60 jährigen Wohnbevölkerung)

Arbeitslosenquote 2015 10,3 %

(um 3,3 Prozentpunkte über dem Tirol-Schnitt)

kaum regionale Investoren – Notwendigkeit der Ansiedlungen von, von außen kommenden Investoren

Tourismus als 3. größter Arbeitgeber mit relativ geringer Wertschöpfung (niedriges Preisniveau, zersplittert, wenig fokussiert und konstanter Nächtigungsrückgang)

(2015: 2673 Beschäftigte = 14,4 % der unselbständig Erwerbstätigen)

Im Tourismusjahr 2015 wurden 1.951.528 Gästenächtigungen verzeichnet (Sommer 1.065.744, Winter 855.784). Wir haben in Osttirol seit den frühen 1190iger-Jahren 300.000 Nchtigungen verloren, während das Land Tirol die damaligen Spitzenwerte wieder erreicht hat.



Regionalwirtschaftliche Ziele 2016-2020

Demografisches Ziel:

Stopp der Abwanderung der Jugend nach dem Studium durch:

Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen in der Region
 Betriebe mit Innovationscharakter („Club der Innovatoren“)

Benchmark Zielerreichung:

bis 2020 Steigerung der Bevölkerung um 250 Personen gegenüber 2015, davon
 200 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 – 65 Jahren.

Steigerung des BRP/Kopf:

Steigerung um 400 Euro/pro Jahr (*Basis BRP € 29.200,-- /um die Lücke gegenüber Tirol in ca. 30 Jahren zu schließen muss die jährliche Steigerung in Osttirol um 1,5 Prozentpunkte über den Tirol-Schnitt liegen, BRP 2013 in Osttirol: € 1,433 Mrd.*)

Benchmark Zielerreichung:

Erhöhung der Anzahl der innovierenden Unternehmen (Basis Gewerbe & Handwerk und Industrie 2015: 1.650 Betriebe) von derzeit ca. 3 % auf >6%.
 Steigerung der Forschungsintensität in % des BIP von derzeit geschätzt 1,5 % (€ 21,5 Mio.) auf 2,25 % (€ 32,2 Mio.) in 5 Jahren.
 Förderungen durch die ffg von derzeit ca. € 2,2 Mio. p.a. auf € 3,5 – 4,0 Mio. p.a. erhöhen.

Regionalwirtschaftliche Ziele 2016-2020

innos

Erhöhung der Erwerbsquote:

Steigerung der derzeitigen Gesamterwerbsquote um 1 % (insbesondere Steigerung der Frauenerwerbsquote)

Benchmark Zielerreichung:

bis 2020 Steigerung Gesamterwerbsquote von 75,4% auf 76,4% und
Erhöhung der Frauenerwerbsquote 1,5 Prozentpunkte (von 71,3% auf 72,8%)

Reduktion der Arbeitslosenrate:

kontinuierliche Senkung der Arbeitslosenrate durch:

Neuansiedlung von Betrieben und
neuen Arbeitsplätzen bei bereits bestehenden Unternehmen

Benchmark Zielerreichung:

Schaffung von 200 zusätzlichen Arbeitsplätzen bis 2019 bei bereits bestehenden Betrieben und 125 neu angesiedelte/geschaffene Arbeitsplätze
weitere 350 -400 Arbeitsplätze durch Neuansiedlungen in den Jahren 2019 ff



” Im Leben gibt es etwas Schlimmeres als keinen Erfolg zu haben. Das ist, nichts unternommen zu haben.

Franklin Delano Roosevelt

” Es ist nicht genug, zu wissen, man muss auch anwenden; es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun.

Johann Wolfgang von Goethe

” Selbstvertrauen ist die erste Voraussetzung für große Vorhaben.

Samuel Johnson

Wir wollen Botschafter eines innovativen Wirtschaftsstandortes Osttirol sein und an dessen Entwicklung und Attraktivität durch Initiativen und Investitionen in Humankapital und Innovation arbeiten. Wir wollen Osttirol zu einer innovativen, grenzüberschreitenden Cluster-Region in den Sektoren Industrie 4.0 und Gesundheits-Lebensmitteltechnik entwickeln.

Wir sind „Mutmacher“ für regionale Unternehmer und Start-ups: wir fördern deren Kreativität und Initiativen durch strategische Entwicklung und Begleitung.

Wir sind pragmatische Umsetzer von Projekten, die die regionale Wirtschaft im industriellen und landwirtschaftlich-touristischen Bereich stärkt, neue Impulse verleiht und die Region als Lebensmittelpunkt für junge, gut ausgebildete moderne Familien attraktiv macht. Wir führen das Unternehmen nach modernen betriebswirtschaftlichen Prinzipien und wollen als regionales Best Practice ein Benchmark für die regionale Wirtschaft sein.

Wir sind Diskussion-Erfahrungsaustausch-Kommunikations-Plattform für Osttiroler Unternehmen und bilden einen „Club der Innovatoren“. Als solche bilden wir durch unser kooperatives lebenslanges Lernen im Rahmen der Gesellschaft den Kern einer „lernenden Region Osttirol“.

✓ **Positionierung der INNOS GmbH als regionale Entwicklungsgesellschaft mit folgenden Umsetzungsschwerpunkten:**

- aktives Standortmarketing und Innovationsberatung bei bestehenden Firmen
(in Abstimmung mit der Standortagentur Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol)
- Erhebung von Basisdaten (Betriebe mit F&E, Betriebe für innovative LW-Projekte)
- Aktivierung der Innovationsfähigkeit in mind. 3 Unternehmen
- Erarbeitung von 3 Projekten als Projektträger
- Übernahme des Projektmanagements von mind. 1 Projekt

✓ **Entrepreneurship durch „Schule der Entrepreneurs“ mit Schwerpunkt „Strategisches Management“**

Unternehmensziele 2017

innos



- ✓ Umsetzung der eigenen Projekte
- ✓ Ansiedlungsbeschluss von mind. 1 Neu-Unternehmen
- ✓ Verbesserung der Wertschöpfung von mind. 2 Betrieben durch innovative neue Produkte
- ✓ Projektmanagement beschäftigt/finanziert eine Person
- ✓ Initiierung Projekt „Kooperationsmodell Landwirtschaft/Handwerk – Tourismus“

Unternehmensziele 2018

innos



- ✓ Schaffung von 200 neuen Arbeitsplätzen (davon 125 durch Neuansiedlungen, 1/3 davon Frauen)
- ✓ Wirtschaftliche Projekte werden durch die INNOS abgewickelt.
- ✓ Steigerung der pro Kopf Wertschöpfung von 1 Prozentpunkt in der Landwirtschaft durch die Umsetzung von Kooperationsmodellen und Projekten
- ✓ Osttirol ist 3-D-Druck Kompetenzzentrum mit Dienstleistungsunternehmen im Umfeld.
- ✓ Osttirol wird durch eine aktive Start-up-Szene als ein innovatives/kreatives Milieu im Bereich Holzverarbeitung und Mechatronik wahrgenommen. Mind. 3 Start-ups werden in diesen Stärkefeldern gegründet.



Geschäftsfeld I

Standortvermarktung & Stärkung
Unternehmertum

Geschäftsfeld II

Innovationsmanagement &
Innovationsberatung

Geschäftsfeld III

Projektmanagement &
Projektcontrolling für
unternehmerisch orientierte
Projekte

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld I

Standortvermarktung & Stärkung Unternehmertum

innos

Aktive Standortvermarktung und Betriebsansiedlungen in den Stärkefeldern Osttirols
(in Abstimmung mit der Standortagentur Tirol).



Grundstrategie I: Mechatronik Unternehmen

Stärke: Absolventen der PHTL-Mechatronik und den zukünftigen Bachelor-Studenten - ein besonderes Humankapital

Zielmarkt für Standortmarketing Schwerpunkt I: Mechatronik-KMUs aus Südtirol, Veneto/Friaul und Schweiz

Grundstrategie II: Lebensmittel-Industrie/Naturkosmetik-Bio-Pharma

Stärke: naturbelassenes, Nationalpark-Gebiet als „Anbau/Fertigungsstandort“

Dachmarke Osttirol, Ausbau der LLA Lienz als Kompetenzzentrum für Lebensmitteltechnik

Zielmarkt für Standortmarketing Schwerpunkt II: KMUs aus Süddeutschland/Schweiz/Oberitalien

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld I

Standortvermarktung & Stärkung Unternehmertum

innos



Maßnahmen

- I. Erstellung einer Standortvermarktungsbroschüre für Mechatronik und Lebensmittelerzeugung **(Quartal III 2016)**
- II. Erstellung Homepage „Osttirol Innovativ“ **(Quartal III 2016)**
- III. Kurzfilm Portrait Osttirol **(Quartal IV 2016)**
- IV. Präsentation Wirtschaftsstandort bei wesentlichen Veranstaltungen in Südtirol und Schweiz **(Quartal I-II 2017)**
- V. quartalsmäßiger Newsletter Standort Osttirol „Zwischen Isel und Drau“ mit Aufbau einer entsprechenden Zielmarkt-Datenbank **(ab Quartal I 2017)**
- VI. Erfassung der verfügbaren Gewerbeflächen, Angaben über verfügbare Mitarbeiter **(Quartal IV 2016)**
- VII. Ansiedlung von 1 Mechatronik Unternehmen **2017** und einem Lebensmittelindriebetrieb **2018**

Zielerreichung für Evaluierung 30.06.2019

Durch 2 Neuansiedlungen wurden ca. 80 Arbeitsplätze geschaffen davon 30 für Frauen und 12 für Akademiker.
Mit 3 Unternehmen führt man konkrete Ansiedlungsgespräche und eines davon will 2019 sein Vorhaben umsetzen.

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld II

Innovationsmanagement & Innovationsberatung

innos



Stärkung der betrieblichen Innovationskultur durch Initiierung und Begleitung von Innovationsprozessen bei in Osttirol ansässigen KMUs.

Grundstrategie: Erfassung aller innovativen Unternehmen (das sind u.a. solche, die heute F & E unsystematisch betreiben) Pro Jahr 3 – 5 Unternehmen mit Analysen der Entwicklung, Vermarktung, Patentierfähigkeit und Fördermöglichkeit beraten und den Prozess bis zur Markteinführung begleitet.

Schaffung einer „Schule der Entrepreneurs“ um das strategische Denken zu fördern.

Ziel I. 2016/2017 bei 3-5- Unternehmen durch Innovation das Wachstum der Unternehmung und dessen Profitabilität über Branchendurchschnitt (ca. 1,5 % über Branchendurchschnitt) zu steigern und eine höhere Beschäftigung (+2%) zu erreichen.

2018 soll die Zahl der F&E betreibenden Firmen von derzeit ca. 20 auf 30 Betriebe gesteigert werden.

Ziel II. Gründung einer Gesellschaft mit Unternehmern und Absolventen der HTL als Jungunternehmer mit dem Schwerpunkt 3-D-Druck von Kunststoff-Granulat. Das Unternehmen soll zum Nukleus eines 3-D-Druckzentrums werden.

2018 soll eine Gesellschaft 3-D-Drucker herstellen, die Dienstleistungsgesellschaft soll als „Demo-Dienstleistungsbetrieb“ im Umfeld UNI, HTL und Firmen weiter funktionieren.

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld II

Innovationsmanagement & Innovationsberatung

innos



Maßnahmen

- I. Einstellung eines Innovationsberaters **(Quartal III 2016)**
- II. Screening der lokalen KMUs auf ihr Innovationspotenzial **(Quartal III-IV 2016)**
- III. Erarbeitung eines standardisierten INNOS-Betreuungsplanes für Innovationen **(Quartal III-IV 2016)**
- IV. Bewertung der Innovationsideen auf Marktrealisierbarkeit und Prüfung von konkreten Finanzierungs- und Umsetzungsplänen mit mind. 3 Unternehmen pro Jahr **(ab Quartal I-II 2017)**
- V. Start Veranstaltungsreihe „Schule der Entrepreneurs“ mit Case Studies in 4 Sektoren Mechatronik, Holz Landwirtschaft und Dienstleistungen **(ab Quartal I 2017)**
- VI. Schaffung eines Accelerators (Gebäude + Infrastruktur/Werkstatt – „Idea-Space“) für Start-ups. Nach 3 Monaten erfolgt ein Pitch mit Investoren – Einstieg in ein „Innovations-Space“ zur weiteren Ausarbeitung des BP bis „going to market“. **(Quartal I 2017 Eröffnung, IV 2017 5 Start-ups im „Idea Space“, II 2018 acht Start-ups im „Idea-Space“/zwei im „Innovations-Space“, 2019 geht ein Unternehmen erfolgreich „going to market“)**
- VII. Vermittlung von strategischen Wissenspartnern und Knowhow-Trägern für innovative Betriebe der Region, die zusätzliches, wissenschaftlich fundiertes Prozess- und Produktwissen benötigen. **(ab Quartal II 2017)**

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld II

Innovationsmanagement & Innovationsberatung

innos



Maßnahmen

- VIII. Begleitung des Innovationsprozesses bei mind. 2 Unternehmen pro Jahr und Schulung des Personals im Projektmanagement. Erarbeitung und Implementierung eines standardisierten, auf das Unternehmen zugeschnittenen dauerhaften Innovationsprozesses. **(Quartal III 2017 – IV 2018)**
- IX. aktive Investoren- bzw. Anwendersuche für 3-D-Kunststoff- bzw. Metallteiledruck sowie Festlegung der Spezialisierung **(Quartal I 2017)**
- X. Erarbeitung eines Businessplans und Präsentation des Konzeptes auf Messen, Sicherung Absatz, Fördermittel, Auswahl der Maschinen **(Quartal II-III 2017)**
- XI. Gründung der Gesellschaft mit Integration von HTL Absolventen aus der Region **(Quartal III 2017)**
- XII. Dienstleistungsunternehmen ist aktiv und hat einen positiven Cash-Flow 2018, beschäftigt 12 Dienstnehmer, 50 % mit mind. Maturabschluss **(ab 2018)**

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld II

Innovationsmanagement & Innovationsberatung

innos



Zielerreichung für Evaluierung 30.06.2019

Bis 2018 wurden bei 4 Unternehmen der Region je ein Innovationsprojekt umgesetzt und ein standardisierter Innovationsprozess dauerhaft implementiert. Das Wachstum dieser Betriebe liegt ein Jahr nach Markteinführung 1,5 % über dem Österreichischem Branchen-Durchschnitt und die Beschäftigungssteigerung liegt bei ca. 2 %.

Der Antrag auf 3-D-Kompetenzzentrums bei der FFG wurde gestellt.

Das Unternehmen im 3-D-Dienstleistungsdruck arbeitet kostendeckend bzw. mit positiven Cash-Flow.

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld III

Projektmanagement & Projektcontrolling

innos



Initiierung von wirtschaftlich-unternehmerischen Projekten aus den Bereichen: Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Tourismus, insbesondere sektorenübergreifende Projekte, deren projekttechnische Abwicklung und Ergebniskontrolle. Abwicklung/Beratung des Projektmanagements & Projektcontrollings bei unternehmerisch orientierten Projekten für externe Projektträger als (verkaufbare) Dienstleistung.

Grundstrategie: Die INNOS GmbH übernimmt von Institutionen/Unternehmen die Umsetzung von Projekten und deren Controlling hinsichtlich Kosten und Terminen;

Bei Projekte, die von mehreren Institutionen bei LEADER beantragt werden, erarbeitet die INNOS GmbH gemäß den Vorgaben, Durchführungsplänen mit Terminen und führt diese mit regelmäßigen Controlling-Milestones gegen Verrechnung dieser Dienstleistung aus.

Die INNOS GmbH wird Projektträger für LEADER-Projekte wie „Dachmarke Osttirol“.

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld III

Projektmanagement & Projektcontrolling

innos



Maßnahmen

I. Eigenprojekt: Dachmarke Osttirol

- Erfassung von Produkten und Herstellern/Partnern für das Projekt „Dachmarke Osttirol“, Analyse des jeweiligen USPs, der Qualität und des derzeitigen Absatzmarktes bzw. –mengen (**Quartal IV 2016 – I 2017**)
- Analyse der Absatzchancen und Festlegung der Qualitätskriterien pro Produkt (**Quartal I 2017**)
- Aufbau eines „Konsortiums“ für Osttiroler Genusswelt/Alpine Lebenslust, Kreation eines Logos für die „Dachmarke Osttirol“, Aufbau Web-Shop mit Logistik und Versand (**Quartal II 2017**)

II. Produktion von regionalen Lebensmittel

- Vorerhebungen zur Gründung einer Produktionsgenossenschaft von Frauen zur Herstellung von Osttiroler Schlipfkrapfen und Knödel mit einheitlichen Qualitätskriterien, zentral verpackt, gelagert und versandt. Aufbau eines Vertriebssystems in Oberitalien/Ostösterreich/Bayern mit der Gastronomie (**Quartal II– III 2017**)
- Produktionsgenossenschaftsgründung (**Quartal IV 2017**)
- Projekt „Verlängerte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft“, z.B.: Analyse über Anbau und Verarbeitung von Buchweizen in Produkte für Allergiker (keine Gluten) und Mitbringsel für Gäste (**ab Quartal II 2017**)

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld III

Projektmanagement & Projektcontrolling

innos



Maßnahmen

III Kulturtourismus

- Projekt „Kulturwandern“ – Wanderbuch für den Fahrradweg Pustertal mit Sehenswürdigkeiten und Einkehrmöglichkeiten entlang des Weges **(Quartal II 2017)**
- Veranstaltung einer kulinarischen Woche „Puschtra Koscht“ im Mai mit ca. 9 Gastronomiebetrieben von Bruneck bis Lienz, INNOS übernimmt Organisation/Vermarktung **(Quartal II 2017, dann regelmäßig im II Quartal)**
- Projekt „Bauern-Ferienhäuser“-Konzept: Leerstehende Bauernhäuser werden auf hohem Niveau saniert und als Ferienhäuser für 1-2 Familien im Sommer resp. Winter vermietet. Bauer liefert Frühstück und Lebensmittel, führt gegen Entgelt Grundreinigung durch, der Sanierer nimmt Miete als Rückzahlung der Sanierungsinvestition. **(Erfassung Bestand Quartal III-IV 2017, Projekt Vertragsrichtung Quartal I 2018, Beginn Umsetzung Quartal II-IV 2018, erste Vermietung Quartal IV 2018 – II 2019)**

Strategischer Maßnahmenplan – Geschäftsfeld III

Projektmanagement & Projektcontrolling

innos

Zielerreichung für Evaluierung 30.06.2019

Die INNOS GmbH übernimmt das Projektmanagement (ca. 500 h/Jahr à 90-125 Euro) für mind. 5-7 externe Projekte.



Eigenprojekt: Dachmarke Osttirol

- Realisierung der „Dachmarke Osttirol“ als Konsortium mit mind. 10 Osttiroler Betrieben. Der Vertrieb ist über einen Webshop organisiert und umfasst mind. 25 Produkte. Die beteiligten Betriebe haben im Bereich dieser Produkte eine Umsatzsteigerung von ca. 10 % zu vorher und 10 % mehr Ertrag.

Produktion von regionalen Lebensmittel

- Mind. 6 Frauen werden Einzelunternehmerinnen bzw. Mitarbeiterinnen in der Produktionsgenossenschaft.
- Die Produktionsgenossenschaft produziert durch 6 Frauen 15.000 Stück Schlipfkrapfen pro Woche und ca. 4.000 Stück Knödel pro Woche.

Kulturtourismus

- Herausgabe von einem Wanderbuch – Kulturwandern ist erschienen.
- Schwerpunktwoche „Puschtra Koscht“ ist zum zweiten Mal mit 9 Betrieben durchgeführt worden.
- Die legislativen Rahmenbedingungen für die Sanierung und Adaptierung von „Bauern-Ferienhäuser“ wurden abgeschlossen und ein Pilotprojekt gestartet.

MitarbeiterInnenstruktur

innos

Der Geschäftsführer ist gemäß GmbH-Gesetz alleinverantwortlich für die Geschäfte der Gesellschaft.



1 Geschäftsführer (auf 5 Jahre bestellt)	ab 2016	keine Entlohnung
1 Mitarbeiter/in als Techniker/in Aufgabenbereich: Innovationsmanagement	ab 2016	Einstufung ST II laut Kollektivvertrag IT
1 Mitarbeiter/in Betriebswirt/in Aufgabenbereich: Betriebsansiedlung und Standortvermarktung	ab 2017	Einstufung ST II laut Kollektivvertrag IT
1 Mitarbeiter/in im Sekretariat (anteilig) Aufgabenbereich: Sekretariat, allgemeine Bürotätigkeiten	ab 2017	Einstufung AT laut Kollektivvertrag IT
Ein/eine Mitarbeiter/in wird über Projekte finanziert	ab 2017	Einstufung ST II laut Kollektivvertrag IT

inos

INNOS GmbH

Gesellschaft für Innovation und nachhaltige Entwicklung

Standortagentur Tirol - INNOS GmbH

Kurzkonzept zur engen Verknüpfung beider Organisationen

1. Ausgangssituation

Osttirol hat in den letzten Jahrzehnten einen Wandel von der isolierten, agrarisch dominierten Randregion Tirols zu einem nach Sektoren ausgewogen strukturierten Bezirk bewältigt. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Probleme wie Bevölkerungsrückgang, Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Bruttoregionalprodukt, nicht so einfach und rasch zu lösen sind.

Um eine bessere Zukunft für die Region zu erreichen, haben über 150 Osttirolerinnen und Osttiroler im Rahmen des Prozesses „Vordenken für Osttirol“ ihre Verantwortung wahrgenommen und durch die Erarbeitung eines Leitbildes Gestaltungswillen für die Region gezeigt.

Daraus ist ein ambitioniertes Programm entstanden, welches nun in die Umsetzung gelangt. Hierzu müssen alle Player (unabhängig ob öffentlich oder privat) an einem Strang ziehen und die Kräfte bündeln. Deshalb im Sinne des Grundsatzbeschlusses der Tiroler Landesregierung vom 30. Juni 2015 soll hier eine eigene Struktur aufgebaut werden, welche von den maßgeblichen Partnern Land Tirol (inkl. Standortagentur Tirol), OIG, WK und Unternehmen aus der Region getragen wird.

2. Formale Ebene

Das Land Tirol ist Gesellschafter der INNOS GmbH. Die Interessen des Landes werden über die Organe der Gesellschaft (Generalversammlung und Beirat) wahrgenommen.

Die Willensbildung in der Gesellschaft erfolgt über die Bestimmungen im GmbH-Gesetz.

Zusätzlich zur Generalversammlung wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Die genauen Rechte und Pflichten des Beirates werden im GmbH-Vertrag geregelt.

Von den sieben Mitgliedern im Beirat werden zwei vom Land Tirol bestellt. Es ist vorgesehen, dass eines dieser beiden Mitglieder von der Standortagentur Tirol entsendet wird.

Die Standortagentur Tirol beteiligt sich selbst weiterhin am Prozess „Vordenken für Osttirol“. Die konsequente Evaluierung und Fortschreibung des „Zukunftsprogrammes Osttirol 2025“ bildet die Basis für die strategische Wirtschaftsentwicklung des Bezirkes.

Über den Leitbildprozess „Vordenken für Osttirol“ wird dieses Programm weiterentwickelt.

Diese Beteiligung am Prozess erfolgt jedoch nicht mehr über das Regionalbüro, da dieses mit dem operativen Start der INNOS GmbH geschlossen wird.

3. Operative Ebene

Auf der operativen Ebene gibt es Geschäftsbereiche der Standortagentur, die sich mit den Geschäftsfeldern der INNOS GmbH decken. Dazu gehören die Bereiche Standortvermarktung & Stärkung Unternehmertum sowie Innovationsmanagement & Innovationsberatung.

Und es gibt Bereiche der GmbH, die durch Tätigkeitsfelder der Standortagentur ergänzt werden. Durch diese Unterscheidung wird der Grad der Zusammenarbeit festgelegt.

Im Folgenden wurden die Bereiche, in denen zusammengearbeitet wird, dargestellt.

Um die Qualität der Zusammenarbeit sicher zu stellen, erfolgt monatlich ein Austausch zwischen der INNOS GmbH und der Standortagentur Tirol (insbesondere Bereichsleitung Betriebsansiedlung und Förderprogramme).

3.1. Standortvermarktung und Betriebsansiedlung

Um die im Konzept der „INNOS GmbH“ gesteckten Ziele erreichen zu können (Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung des Bruttoregionalproduktes, Bevölkerungsrückgang stoppen, Beschäftigungsquote erhöhen), müssen die Bemühungen im Bereich der aktiven Standortvermarktung und Betriebsansiedlung in den Stärkefeldern Osttirols massiv verstärkt werden.

Die „INNOS GmbH“ ersetzt nicht die Arbeit der Standortagentur Tirol, sondern verstärkt bzw. ergänzt die gemeinsamen Bemühungen. Aus diesem Grund ist eine intensive Abstimmung und Koordination der Aktivitäten unumgänglich.

Mit folgenden Schritten sollen die Ziele gemeinsam erreicht werden:

- Mehrjähriges Standortmarketing-Konzept auf Basis des Standortmarketing Tirol: Auftritt im Rahmen der Marke Tirol, nicht zuletzt aus Effizienzgründen.
- Der jährliche Maßnahmenplan des Standortmarketing Osttirol ist Teil des Maßnahmenplans der Standortagentur Tirol. Deshalb gemeinsame Planung bis spätestens Ende Oktober eines Jahres, damit der Jahresplan bis Ende des Jahres jeweils feststeht. Dies inkludiert auch Ressourcenfestlegung und -allokation.
- Abstimmung der konkreten Arbeit mittels Videokonferenz bzw. persönlichem Treffen.
- Ansiedlungsprojekte in Osttirol sind Projekte beider Organisationen: das bedeutet, dass konkrete Ansiedlungskunden gemeinsam betreut werden. Direkter Austausch zwischen den Ansiedlungsbetreuern ist jederzeit gegeben.
- Digitale Verknüpfung der Projekte über die CRM-Systeme beider Organisation muss dann geprüft werden, wenn hier die technische Seite bei der INNOS GmbH besteht.
- Der Bereich Betriebsansiedlung arbeitet gerade daran, die Beratungstools (Unterlagen etc.) möglichst zu digitalisieren. Diese und auch die weiteren Broschüren etc. stehen dann auch den Ansiedlungsbetreuern der INNOS GmbH zur Verfügung.

3.2. Innovationsbegleitung

Die Standortagentur Tirol hat durch die Beratung und Begleitung von Förderwerbern in Innovationsprogrammen des Landes, Bundes und der Europäischen Union, ein Know-how bei der Umsetzung von innovativen Projekten aufgebaut.

Zudem wird in der Standortagentur 2016 die Förderberatung zur Key-Account-Beratung weiterentwickelt. Die Beratungen in der GmbH sollen in gleicher Form erfolgen.

Gemeinsam wird an folgenden Qualitätsstandards gearbeitet:

- Erarbeitung eines gemeinsam Dienstleistungsportfolios (auf Basis schon bestehender Überlegungen, welcher hier 2015 mit der WKT durchgeführt wurden)
- Jährlicher Maßnahmenplan
- Mindestens einmal pro Monat Jour fixe (direkt oder mittels Videokonferenz)
- Regelmäßiger Austausch im Rahmen konkreter Betreuungsprojekte
- Enge Verknüpfung mit weiteren Leistungen der Standortagentur Tirol:
 - Aktivitäten der Tiroler Cluster (insbesondere Mechatronik, Gesundheit und Wellness, Erneuerbare Energien)
 - Leistungen des Enterprise Europe Network zur Internationalisierung
 - Schnittstelle zu Mobilitätsprogrammen der EU (Erasmus+ zur Fachkräfte Aus- und Weiterbildung)

3.3. Startup-Betreuung

- Einbettung der Aktivitäten für Osttiroler Startups (Stimulierung, Community, Betreuung, Investoren und Vermarktung) in die tirolweite Initiative startup.tirol und in das Investorennetzwerk Tirol
- Darauf aufbauend gemeinsames mehrjähriges Konzept zur Betreuung von innovativen GründerInnen und Startups (Arbeitstitel startup.osttirol)
- Auf dieser Basis wird jährlich ein Maßnahmenplan erstellt, der in den Maßnahmenplan der Standortagentur Tirol eingebunden ist
- Regelmäßiger Austausch im Rahmen konkreter Betreuungsprojekte